



Niedersächsisches Ministerialblatt

76. (81.) Jahrgang

Hannover, den 15. Oktober 2026

Nummer 470

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Sicherung der Wasserverfügbarkeit und zur Reduzierung des Grundwasserbedarfs durch den klimafolgenorientierten Ausbau von Wasserspeichern und Bewässerungsinfrastruktur (RL Wasserspeicher und Bewässerungsinfrastruktur)

Erl. d. ML v. 28.09.2026 – 103-625-2167/2024 –

– VORIS 28200 –

Bezug: RdErl. d. MF v. 19.03.2026 (Nds. MBl. 2026 Nr. 168)
– VORIS 64000 –

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und im Rahmen der ihm hierfür zugewiesenen Bundesmittel nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) vom 20.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) und dem Bezugserlass Zuwendungen an die Träger von Vorhaben, welche zur Anpassung an den Klimawandel in Niedersachsen im Hinblick auf den natürlichen Wasserhaushalt und trockenheitsbedingte Risiken dienen. Dazu zählen Vorhaben zur Stützung der Grundwasserressourcen und zur Reduzierung des Grundwasserbedarfs zu Bewässerungszwecken in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen, um den Schutz natürlicher Wasserressourcen, die nachhaltige Bewirtschaftung des Wasserdargebots und die Wasserverfügbarkeit zur Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund eines steigenden Bewässerungsbedarfs bei gleichzeitig zunehmender Wasserknappheit und Nutzungskonkurrenzen zu fördern.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen zum Bau von technischen Bauwerken und Anlagen, die der Substitution, dem Schutz oder der Einsparung von natürlichen Wasserressourcen zur Bewässerung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturen dienen:

- a) Investitionen zum Bau von Speicherbecken für Bewässerungszwecke, einschließlich notwendiger Infrastrukturen wie Pumpen und Wasserleitungen zur Entnahme und Zuleitung,
- b) Investitionen zum Bau und zur Ausrüstung wasserwirtschaftlicher Anlagen, die der Überleitung von qualitativ unbedenklichem Oberflächenwasser, Prozesswasser oder Kühlwasser in Bewässerungs- oder Verrieselungsgebiete dienen,
- c) Investitionen zur Beschaffung, Vernetzung, Digitalisierung oder Optimierung Wasser sparender Bewässerungsinfrastruktur.

Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf überbetriebliche Bewässerungsinfrastruktur oder überbetriebliche Infrastruktur zur Verbesserung des Grundwasserdargebots bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz.

2.2 Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, die auch eine Förderung nach anderen Förderprogrammen erhalten (Verbot der Doppelfinanzierung). Ausgenommen von diesem Ausschluss sind das Kommunalinvestitionsprogramm nach der NKomFöGVO-MI und die nach den Bestimmungen des MI für Investitionen in kommunale Infrastruktur bestimmten und pauschal zugewiesenen Mittel nach § 2 Abs. 2 LuKIFG,
- Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht,
- Vorhaben, bei denen der unter Nummer 1.1 benannte Zweck nicht im Vordergrund steht und/oder für die aufgrund ihrer Zielrichtung speziellere Förderrichtlinien vorhanden sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- kommunale Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie kommunale Aufgaben oder Landesaufgaben erfüllen und diese Aufgabenerfüllung gegenüber ihren privatwirtschaftlichen Interessen überwiegt,
- Zusammenschlüsse der vorgenannten Zuwendungsempfänger.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind juristische Personen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 22 NVwVG, § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 22 NVwVG, § 802 c ZPO oder § 284 AO treffen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Es sind nur Vorhaben zuwendungsfähig,

- die der Erfüllung kommunaler Aufgaben oder Landesaufgaben i. S. d. § 3 Abs. 1 LuKIFG dienen,
- für die bei Zusammenschlüssen von Zuwendungsempfängern eine von allen Projektpartnern unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorliegt, aus der hervorgeht, wer koordinierender Hauptpartner und für die Durchführung des Projekts gesamtverantwortlich ist,
- bei denen bei technischen Bauwerken und technischen Anlagen ein wasserwirtschaftlicher Nutzen voraussichtlich zu erwarten ist,
- deren Finanzierung der Unterhaltung und Weiternutzung im Zweckbindungszeitraum gesichert ist,
- wenn das Investitionsvolumen mindestens 50 000 EUR brutto beträgt und
- die abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO noch nicht begonnen wurden; die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei

Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

4.2 Das Vorhaben ist auf dem Landesgebiet Niedersachsens durchzuführen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Fördersumme liegt bei 15 Mio. EUR. Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird die Mindestzuwendungshöhe auf 40 000 EUR heraufgesetzt.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Baumaßnahmen, den Erwerb unbeweglicher Sachen und den Erwerb beweglicher Sachen, die nicht als sächliche Verwaltungsausgaben zu werten sind, soweit sie zur sparsamen und wirtschaftlichen Ausführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind,
- Grunderwerb, soweit dieser zur Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist, aber nur bis zur Höhe des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes vergleichbarer, umliegender land- und forstwirtschaftlicher Flächen,
- Ausgaben für Anlagen zur Energiegewinnung und -speicherung, die ausschließlich dem durchschnittlichen Jahresbedarf zum Betrieb der Anlage dienen,
- den Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung,
- notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen (z. B. die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten, Planungsleistungen oder für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen), wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen auch Ausgaben für die Kenntlichmachung der Förderung gemäß Nummer 6.4. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme zuwendungsfähig.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben (auch als Begleit- und Folgemaßnahmen),
- Ausgaben für zusätzliche ökologische Aufwertungsmaßnahmen nach Nummer 6.2,
- in Folge der Investition entstehende Ausgaben (z. B. Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen),
- Ausgaben der Verwaltung (z. B. verwaltungseigene Planungsleistungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben),
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- Bau von Verwaltungsgebäuden,
- Finanzierungsausgaben und Versicherungen,
- Neubau, Ausbau oder Regenerierung von Brunnen,
- Maschinen und Geräte zur direkten Bewässerung.

5.5 Eigenleistungen, wie z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Falle des Baus technischer Bauwerke und Anlagen unter der Auflage, dass die Projektumsetzung im Bewilligungszeitraum kontinuierlich durch eine geeignete Fachplanung

begleitet und die fachgerechte Durchführung im Verwendungsnachweis bescheinigt wird.

6.2 Im Falle einer Förderung von Investitionen nach Nummer 2.1 Buchst. a erfolgt die Bewilligung der Zuwendung unter der Auflage, dass im Bewilligungszeitraum zu den notwendigen Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zusätzliche ökologische Aufwertungsmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt am Bauwerk und in unmittelbarer Nähe durchzuführen sind. Die Ausgaben der ökologischen Aufwertungsmaßnahmen müssen mindestens 0,5 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Schaffung von Lebensraum (Flächen zur Nahrungssuche und als Rückzugsort) für Vögel, Insekten und andere Wildtiere (z. B. durch Pflanzung von Sträuchern, Büschen und Bäumen, Anlage von artenreichen Grasflächen, Anlage und Aufstellen von Nist- und Bruthilfen, Lesesteinhaufen, etc.). Der Umfang der zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen ist im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen. Die zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen unterliegen der Zweckbindungsfrist nach Nummer 5.2 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides.

6.3 Der Einsatz von Mährobotern zur Pflege der Anlagen in der Dämmerungs- und Nachtzeit soll vermieden werden.

6.4 Auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ist vor Ort bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung des Vorhabens in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist grundsätzlich auf den Internetseiten der Zuwendungsempfänger sowie bei allen Veröffentlichungen zu den Vorhaben aufzunehmen, die aus Mitteln nach dem LuKIFG finanziert werden. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen. Weiteres regelt der Bewilligungsbescheid.

6.5 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P/Nummer 1.2 ANBest-Gk darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Die Nummern 5.5 und 8.5 ANBest-P sowie die Nummern 4.4 und 7.5 ANBest-Gk gelten entsprechend.

6.6 Abweichend von Nummer 7.3 ANBest-P/Nummer 6.2 ANBest-Gk steht auch dem Bundesrechnungshof ein entsprechendes Prüfrecht zu.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.

7.3 Die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Unterlagen sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (<http://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/>) abzurufen oder bei dieser anzufordern.

7.4 Antragstellung

7.4.1 Der Zuwendungsantrag ist fristgemäß bis spätestens zum jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsbehörde auf den für die Antragstellung vorgesehenen Vordrucken sowie mit den geforderten Anlagen einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die sich nicht auf den Fördergegenstand beziehen, sind abzulehnen.

7.4.2 Die Termine der Antragstellung für die jeweiligen Vorhaben werden von ML sowie der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseiten veröffentlicht.

7.5 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit und zur Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Auswahlkriterien gemäß der **Anlage** heranzuziehen. Die Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der Anlage. Die Anträge werden nach Summe aller Punkte in eine Rangfolge gebracht. Bei Punktgleichheit wird nach Antragseingang entschieden. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können die Anträge mit der höchsten Punktzahl bewilligt werden.

7.6 Die Bewilligung erfolgt auf Basis einer fachtechnischen Stellungnahme der LWK, Fachbereich Wasser-
management, Wasser und Bodenschutz.

7.7 Unverzüglich nach Eingang der Zwischen- und Verwendungsnachweise ist in einem ersten Schritt eine
kursorische Prüfung vorzunehmen. Im Anschluss daran erfolgt eine vertiefte stichprobenhafte Prüfung für 5 %
der bewilligten Vorhaben, die mindestens 5 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausmachen. So-
fern sich aus den vertieften stichprobenhaften Prüfungen Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko ergeben, er-
folgt eine Ausweitung der Stichprobe.

7.8 Es gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen:

- Nummer 6 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung,
- abweichend von VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO werden Rückforderungen nicht erhoben, wenn der zurück-
zufordernde Betrag 1 000 EUR unterschreitet,
- abweichend von VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO sind Zinsforderungen regelmäßig geltend zu machen,
sofern der Zinsbetrag 100 EUR nicht unterschreitet,
- abweichend von VV/VV-Gk Nr. 8.5 zu § 44 LHO ist der Erstattungsbetrag vom Eintritt der Unwirksamkeit
des Bewilligungsbescheides an in Höhe des Zinssatzes nach § 8 Abs. 3 LuKIFG zu verzinsen,
- abweichend von VV/VV-Gk Nr. 8.6 zu § 44 LHO wird die Zuwendung, sofern sie nicht innerhalb von drei
Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und der Bewilligungsbescheid nicht widerru-
fen wird, für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung in Höhe des Zinssatzes
nach § 8 Abs. 3 LuKIFG verzinst.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15.10.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2036 außer Kraft.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte
Verbände der Wasserwirtschaft

Anlage

Auswahlkriterien	Gewichtung
1. Das Vorhaben bezieht sich auf einen Grundwasserkörper, für den gemäß des Niedersächsischen Wasserversorgungskonzepts bei mittleren Verhältnissen im Jahr 2050 der Nutzungsdruck wie folgt prognostiziert wird: – Nutzungsdruck „mittel“ – Nutzungsdruck „hoch“	10 25
2. Die Dringlichkeit des Vorhabens ergibt sich 1. aus der mittleren Ausschöpfungsquote im Zeitraum 2016 bis 2025 (entnommene Menge/Erlaubnismenge) oder 2. im Falle neu oder erneut beantragter Wasserrechte aus der Versorgungsquote (Bedarf/Erlaubnismenge): – gering 1. (< 50 %) / 2. (> 95 %) – mittel 1. (50–70 %) / 2. (85–95 %) – hoch 1. (> 70 %) / 2. (< 85 %)	0 10 20
3. Art des Vorhabens (Schwerpunkt): – Investitionen nach Nummer 2.1 Buchst. a – Investitionen nach Nummer 2.1 Buchst. b – Investitionen nach Nummer 2.1 Buchst. c	20 15 10